



Gemeinderat Geroldswil
Huebwiesenstrasse 34
Postfach
8954 Geroldswil

<input checked="" type="checkbox"/> BE	<input type="checkbox"/> FV	<input type="checkbox"/> SIV	<input checked="" type="checkbox"/> VV	<input type="checkbox"/> SoV/GeV	<input type="checkbox"/> LV	<input type="checkbox"/> HV	
GK Frist		Gemeinde Geroldswil					
		21. Sep. 2021					
<input checked="" type="checkbox"/> Prä	<input checked="" type="checkbox"/> Bmka	<input type="checkbox"/> FiA	<input type="checkbox"/> Soz.Ges	<input type="checkbox"/> BeDi	<input type="checkbox"/> StA	<input type="checkbox"/> BA	<input type="checkbox"/> Landis

17. September 2021

Gemeindegrenze Geroldswil - Oetwil an der Limmat Anpassung als Folge des Ausbaus der Limmattalstrasse

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Folge des Ausbaus der Limmattalstrasse in Geroldswil und Oetwil a.d.L. werden die Grundstücksgrenzen angepasst. Davon ist auch die Gemeindegrenze betroffen. Gemäss § 6 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 27. Juni 2012 dürfen Hoheitsgrenzen Grundstücke nicht durchschneiden. Das Ingenieurbüro geometrie plus ag, Zürich, hat einen Vorschlag für die nötige Gemeindegrenzbereinigung ausgearbeitet. Die Linienführung der bereinigten Gemeindegrenze berücksichtigt die neuen Eigentumsverhältnisse der geplanten Mutation, womit die Anforderungen von § 6 KVAV erfüllt sind.

Die Gemeindegrenzregulierung sieht eine Abtretung der Gemeinde Geroldswil an die Gemeinde Oetwil an der Limmat von 58 m² und eine Abtretung der Gemeinde Oetwil an der Limmat an die Gemeinde Geroldswil von 151 m² vor. Dadurch vergrössert sich das Gemeindegebiet von Geroldswil um 93 m² zu Lasten des Gemeindegebietes Oetwil an der Limmat. Bei den abzutauschenden Flächen handelt es sich um Strassen-, Trottoir-, Verkehrsteiler- und Bankettflächen im Bereich der Bushaltestelle Schweizäcker. Eine sinnvolle Abtrennung der Strassengrundstücke lässt einen flächengleichen Abtausch zwischen den Gemeinden nicht zu. Mit der geplanten neuen Linienführung wird die der Gemeinde Geroldswil zugeordnete Bushaltestelle Schweizäcker (Süd) wieder vollständig auf deren Gemeindegebiet liegen.

Vernehmlassung Anpassung Gemeindegrenze, Beschlussfassung

Wir bitten den Gemeinderat Geroldswil und den Gemeinderat Oetwil an der Limmat den Vorschlag zur Grenzänderung gemäss beiliegendem Plan zu prüfen. Sofern keine Einwände gegen die vorgeschlagene neue Linienführung der Gemeindegrenze vorliegen, bitten wir die Gemeinderäte, die Grenzänderung mittels Beschluss zu genehmigen.

Verzicht auf regierungsrätliche Genehmigung, Beschlussfassung

Bei Änderungen an den Gemeindegrenzen wird im Gemeindegesetz zwischen Grenzänderungen und Grenzbereinigungen (Bagatellanpassungen) unterschieden. Grenzänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Bei Grenzbereinigungen genügt das gegenseitige Einverständnis der Gemeinden.

Die Trennung zwischen den beiden Verfahren ist unklar. Das Amt für Raumentwicklung beurteilt die vorliegende Anpassung als *Grenzbereinigung*. Sofern sich die beteiligten Gemeinden mit dieser Interpretation einverstanden erklären, kann die Anpassung ohne regierungsrätliche Genehmigung durchgeführt werden. Wir bitten die Gemeinderäte, dieses Vorgehen ebenfalls mittels Beschluss zu genehmigen.

Der Beschlussverteiler muss mindestens folgende Empfänger enthalten:

- Gemeinderat der betroffenen Nachbargemeinde
- Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Abt. Geoinformation, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
- Notariat und Grundbuchamt Dietikon, Postfach, 8953 Dietikon
- Acht Grad Ost AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren
- geometrie plus ag, Mühlezelgstrasse 15, 8047 Zürich

Weiterer Ablauf

Sobald die Gemeinden Geroldswil und Oetwil an der Limmat dem Vorschlag zur Gemeindegrenzänderung und dem Verzicht auf regierungsrätliche Genehmigung zugestimmt haben, kann die Anpassung der Gemeindegrenze mit dem Vollzug der jeweiligen Mutationen in der amtlichen Vermessung nachgeführt werden. Das Verfahren der Gemeindegrenzregulierung ist dann abgeschlossen.

Zuständigkeiten

In der Gemeinde Geroldswil obliegt die Kompetenz zur Genehmigung von Gemeindegrenzveränderungen, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt, dem Gemeinderat (Art. 11, Ziff. 5 bzw. Art. 18, Abs. 1 GO).

In der Gemeinde Oetwil an der Limmat obliegt die Kompetenz zur Genehmigung von Gemeindegrenzveränderungen, sofern es sich um unbebautes Gebiet handelt und nicht von erheblicher Bedeutung ist, dem Gemeinderat (Art. 21, Abs. 2, Ziff. 5 GO).

Kosten

Die Kosten für das vorliegende Verfahren sind gemäss § 27 KVAV durch die Gemeinden zu tragen. Die Kosten für die Nachführung der amtlichen Vermessung gehen zu Lasten der Gemeinden, soweit sie nicht einem Verursacher belastet werden können (Limmattalstrasse, Strassensanierung)

Für Fragen und weitere Auskünfte stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Andreas Werner

Beilagen

- Plan Vorschlag zur Gemeindegrenzregulierung Geroldswil / Oetwil a.d.L. vom 26.08.2021

Geht an

- Gemeinderat Geroldswil, Huebwiesenstrasse 34, 8954 Geroldswil
- Gemeinderat Oetwil an der Limmat, Alte Landstrasse 7, 8955 Oetwil an der Limmat

Gemeindegrenzregulierung **Vorschlag**

1:500 Geroldswil / Oetwil a.d.L.

© Amtliche Vermessung, gestützt auf Art. 65 bis 67 TVAV

Legende: www.vermessung.zh.ch/legende

Unterstrichene oder rote Grundstücksnummern bezeichnen noch nicht rechtsgültige Grundstücke.



Erstellt: 26.08.21 / Lars Fehr
Nachführungsgeometer: Matthias Wiesmann

Patentierter Ingenieur-Geometer:

geometrie plus ag

Mühlzelgstrasse 15, 8047 Zürich Tel 043 311 10 10

Legende

-  alte Gemeindegrenze
-  neue Gemeindegrenze

